



Theologische Fakultät

Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 11.12.2012

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA S. 76) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (AStPOLs) vom 10.12.2008 (ABl. 2009, Nr. 5, S. 1), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 24.05.2007 (ABl. 2008, Nr. 4, S. 3) werden wie folgt geändert:

(1) § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: sie dauert bei examensnotenrelevanten Modulen 30 Minuten, sonst in der Regel 20 Minuten;
- b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 20-25 Seiten (ca. 2500 Textzeichen je Seite);
- c. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 120 Minuten Dauer.

(2) Formen von Studienleistungen sind neben der Textlektüre zur Vorbereitung auf Seminarsitzungen (einschließlich der Anfertigung von Gliederungen und Analysen sowie der Erschließung anhand von Lexika):

- a. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen seminaristischer Lehrveranstaltungen;
- b. Sitzungsprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung von in der Regel 2-5 Seiten (ca. 2500 Textzeichen je Seite);
- c. Thesenpapier: eine schriftliche Arbeit zur Vorbereitung einer Seminarsitzung von in der Regel 2-5 Seiten (ca. 2500 Textzeichen je Seite).

(3) Eine nicht bestandene Modulleistung ist innerhalb von zwei Semestern ab Nicht-Bestehen zu wiederholen. Gemäß § 18 Abs. 1 AStPOLS wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Die Folgen nicht bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 18 Abs. 3 AStPOLS.“

(2) § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Anlage „Studienfachübersicht“ zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienfachs.
- (2) Die Modalitäten der Anmeldung zur Teilnahme am Modul und der Anmeldung zur Modulleistung sowie zu deren Wiederholungen regelt § 19 AStPOLS.
- (3) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Prüfungszeiträume sind den Modulbeschreibungen des Studienfachs zu entnehmen.“

(3) Die Anlage „Studienfachübersicht“ erhält folgende Fassung:

**„Anlage Studienfachübersicht (gemäß § 4):
Übersicht über das Studienfach Evangelische Religion (Lehramt an Grundschulen) 35 Leistungspunkte**

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung/en</i>	<i>Modulvorleistung/en</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Modul Bibelwissenschaft für Grundschule	6	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	Ja	Keine	Ab 1.
Basismodul Bibelkunde Altes Testament und Neues Testament	2	5	Nein	Nein	Klausur	Nein	Keine	Ab 1.
Modul Kirchengeschichte und Religionswissenschaft für Grundschule	6	5	Ja	Nein	Klausur	Nein	Keine	Ab 1.
Modul Systematische Theologie für Grundschule	4	5	Ja	Nein	Klausur	Ja	Keine	Ab 3.
Fachdidaktik-Modul I: Grundlagen der Religionspädagogik für Grundschule	5	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	Ja	Keine	Ab 1.
Fachdidaktik-Modul II: Religionsunterricht für Grundschule I	4	5	Ja	Nein	Kleiner Stunden- entwurf	Nein	Fachdidaktik- Modul I	Ab 3.
Fachdidaktik-Modul III: Religionsunterricht für Grundschule II	4	5	Ja	Nein	Schriftliche Hausarbeit	Ja	Fachdidaktik- Modul II	Ab 4.“

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab Wintersemester 2013/2014 das Studium im Studienfach Evangelische Religion aufnehmen.

Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 begonnen haben, können die Anwendung dieser Ordnung schriftlich beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 11.12.2012 beschlossen; der Akademische Senat hat dazu Stellung genommen am 10.07.2013.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

Halle (Saale), 11. Juli 2013

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor